hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz auf 2,25 v. H. festgesetzt.

Aus der gesamten Situation bei dieser Ware, wie sie im wesentlichen vorstehend dargelegt worden ist, kann geschlossen werden, daß das auf diese Weise festgesetzte Zollkontingent so bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage bei den Enderzeugnissen — eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten nicht zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach Artikel 25 Absatz (2) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

Brüssel, den 26. September 1966

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Kalziumtartrat, roh, der Tarifnummer 29.16 A III a des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 2000 Tonnen zum Zollsatz von 2,25 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. September 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Erythromycin an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/590/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (2),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz 3,2 v. H. für Erythromycin der Tarifnummer ex 29.44 D des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 800 kg — das in der Liste E im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat Erythromycin vor dem 1. Januar 1961 zollfrei ein-

geführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 9 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Kilogramm)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch (Schätzung)	— entspricht den Einfuhren —					
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	781	825	350	600	850	350
— den übrigen Mitgliedstaaten	—	—	—	—	—	—

Erythromycin wird innerhalb der Gemeinschaft nur in Frankreich erzeugt, und da dieser Mitgliedstaat seine eigene Produktion im wesentlichen im Inland verbraucht, ist er gegenwärtig nicht in der Lage, den Bedarf der Bundesrepublik Deutschland zu decken; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland begründet ihren Antrag mit der Tatsache, daß sie nur Erythromycin aus dritten Ländern einführen kann und daß diese Einfuhren durch die Angleichungen der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zoll belastet sind. Damit ergeben sich durch die unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Enderzeugnissen nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Innerhalb der Gemeinschaft können etwaige zur Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Mengen nicht berücksichtigt werden, da vertragliche Verpflichtungen den Produzenten in der Gemeinschaft Absatzbeschränkungen auferlegen. Trotzdem darf unter anderem die Möglichkeit einer Produktionssteigerung innerhalb der Gemeinschaft nicht außer acht gelassen werden, die es gestatten würde, wenigstens teilweise den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats zu decken.

Außerdem ist bei der Beurteilung der dem antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile zu berücksichtigen, daß bei der Einfuhr von Arzneimitteln, die Erythromycin enthalten, aus den EWG-Ländern in die Bundesrepublik Deutschland noch ein begrenzter Zollschutz besteht, und daß die Erythromycinerzeugung in Frankreich einen Zollschutz genießt, bei dem es nicht erwiesen ist, ob er nicht, zumindest teilweise, das Preisniveau der Enderzeugnisse beeinflußt.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat insgesamt zwar keine erheblichen Nachteile entstehen, daß sie jedoch mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der großen Unregelmäßigkeit, die die vorangeführten Zahlen für die Gesamteinfuhren aufweisen, scheint es nicht möglich, den tatsächlichen Einfuhrbedarf für das Jahr 1967 auch nur ungefähr zu schätzen; diese Unregelmäßigkeit ergibt sich nicht aus einem Rückgang der Nachfrage für die in Rede stehende Ware in

der Bundesrepublik Deutschland, wo die Nachfrage immer auf dem gleichen Stand bleibt, sondern vielmehr aus den Schwierigkeiten, diese Ware auf dem Weltmarkt zu finden; es ist kein Hinweis dafür vorhanden, daß der festgestellte Bedarf im Jahr 1967 nicht der bereits erreichten Höhe von 800 kg gleichkommen oder sie übersteigen wird. Angesichts dieser Lage ist der von der Bundesrepublik Deutschland geschätzte Gesamtbedarf von rund 800 kg für das Jahr 1967 zugrunde zu legen. Mit Rücksicht auf den gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Mangel an ausführbaren Mengen entspricht diese Menge auch dem Einfuhrbedarf aus dritten Ländern.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die für 1968 vorgesehen ist. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage ist der Kontingentszollsatz auf 3,6 v. H. festzusetzen.

Aus der gesamten Situation bei dieser Ware, wie sie im wesentlichen vorstehend dargelegt worden ist, kann geschlossen werden, daß das auf diese Weise festgesetzte Zollkontingent so bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage bei den Enderzeugnissen — eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten nicht zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach Artikel 25 Absatz (2) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Erythromycin der Tarifnummer ex 29.44 D des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 800 kg zum Zollsatz 3,6 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26. September 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN